

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Storopack Deutschland GmbH & Co.KG

GAA v. 08.06.2023 — OL22-153-01 —

Die Storopack Deutschland GmbH & Co.KG, Auf der Lage 3, 49377 Vechta, hat mit Schreiben vom 20.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas bestehend aus 8 einzelnen Behältern mit einer Kapazität von insgesamt 21,6 t in Vechta, Auf der Lage 3 (Gemarkung: Langförden, Flur: 6, Flurstücke: 245/15, 245/20) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einzelnen Tanks mit einer Lagerkapazität von 21,6 t mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen einschließlich ihres Betriebes:

- Aufstellung von acht Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 2,7 t sowie einem Verdampfer,
- Verlegen von einer Rohrleitung von den Tanks zum Verdampfer und einer Rohrleitung vom Verdampfer zum Brenner,
- Anfahrtschutzwand aus Stahlbeton mit Gründung auf Streifenfundament.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 L „Gewerbegebiet Schürenstätte“ der Stadt Vechta. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des geplanten Vorhabens ein Gewerbegebiet (GE) fest.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich

- südlich des Betriebsgeländes in ca. 300 m Entfernung ein Naturdenkmal in punkthafter Ausprägung (alte Eiche) und
- in ca. 800m in westlicher Richtung ein Landschaftsschutzgebiet „Mühlenteich in Spreda“ befindet.

Weitere Schutzbereiche sind im Standortumfeld nicht bekannt.

Relevante Luftschadstoffemissionen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete haben könnten, sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Entsprechende Auswirkungen durch Schallimmissionen sind aufgrund der Anlagengeräusche und der geringen Frequenz der Anlieferungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine erhebliche nachhaltige Schädigung der Ökosysteme durch Brände oder Explosionen ist durch die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Ereignisse und durch die vorgesehenen Abstände zwischen den Lagerbehältern und den Schutzgebieten nicht anzunehmen.

Es wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29 b zu der Anlage beigefügt, in der bestätigt wird, dass keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Eine von der Anlage ausgehende ernste Gefahr kann ausgeschlossen werden.

Die Errichtung der Anlagen hat aufgrund der Vorprägung des Betriebsgeländes keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Andere mögliche Einwirkungen sind nicht erkennbar..

Ergebnis:

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele besonderer örtlicher Gegebenheiten betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.